

mals ein Name lateinischer Herkunft bei den staatlichen Würdenträgern auftaucht. Vf. weist auf zwei solche von M. nicht bemerkte Namen hin (Gregor von Tours, Hist. Franc. X 3 und Epist. Honorii I, MG. Epist. 3, 10 n. 2) und untersucht die Stellungnahme der italienischen Forscher des 19. Jh. zu diesem Problem. Über die angekündigte Fortsetzung der Untersuchung im nächsten Bd. des Arch. stor. Lombardo wird zu seiner Zeit zu berichten sein.
F. W.

Werner Ohnsorge, Die Konstantinische Schenkung, Leo III. und die Anfänge der kurialen römischen Kaiseridee, ZRG. Germ. Abt. 68 (1951) 78—109, versucht den Nachweis, daß das Constitutum Constantini „im Laufe des Jahres 804“ in Rom ausgearbeitet worden sei, vermag aber nicht zu überzeugen, so interessante Beobachtungen im einzelnen auch abfallen mögen. Es ist richtig, daß eine Datierung der Fälschung nach 806 unmöglich ist, aber es ist schon fraglich, ob die Überlieferung überhaupt eine Datierung nach 802 (vielleicht sogar nach 793) als wahrscheinlich zuläßt. Es ist schließlich eine unzulässige Übersteigerung des *argumentum e silentio*, die Entstehung vor 800 als unmöglich zu erklären, „solange nicht der Nachweis erbracht ist, daß bei der Kaiserkrönung Karls die Konstantinische Schenkung irgendeine Rolle gespielt hat“. Denn der Nachweis der älteren Forschung, nach dem das Constitutum Constantini im Zusammenhang mit den kirchenstaatlichen Territorialfragen der fünfziger Jahre entstand, ist mit keinem Wort widerlegt. Das gilt besonders für die einschlägigen Arbeiten von L. M. Hartmann, in denen der „bisher so umstrittene Passus über die Verleihung der Senatoren- und Milizrechte an das Kardinalskollegium“ (S. 89) immerhin eine recht befriedigende Lösung gefunden haben dürfte. Die stilkritischen Ergebnisse Scheffler-Boichorst's erkennt O. sogar an; doch erscheint es wenig einleuchtend, daß der Fälscher von 804 den Stil auf Karl abgestellt und daher die Redeweise der Briefe Stephans II. und Pauls I., die Karl aus dem Codex Carolinus bekannt gewesen sei, gewählt haben sollte. Da erscheint es doch wahrscheinlicher, daß der Fälscher nicht in der Lage war, den ihm natürlichen Stil ganz abzustreifen, und sich so selbst verriet. Es bleibt Konstruktion, wenn S. 90 ff. der Nachweis versucht wird, daß Leo III. im Jahre 805 Karl das Constitutum Constantini vorgelegt habe; mag der Poeta Saxo immerhin eine verlorene ältere Quelle benutzt haben, was er über den Bericht der Reichsannalen hinaus zu den Verhandlungen zu sagen weiß („Leos große Liebe zu Karl“, „Angelegenheiten der Kirche, für die dem Papst das *munimen imperiale* nötig zu sein schien“), gibt doch nur wieder, was jeder Nichtinformierte sich über Anlaß und Inhalt einer kaiserlich-päpstlichen Besprechung aus den Fingern saugen konnte. Daß die Fälschung bei der Kaiserkrönung Karls keine bisher erkennbare Rolle spielte, erklärt sich ausreichend aus ihrer Entstehung im Kampf um die Autonomie der *res publica Romanorum* im 8. Jh.; daß sie die Existenz des Doppelkaisertums bereits voraussetze (S. 82 f.) und der Rechtfertigung des abendländischen Kaisertums diene (S. 86), ist aus der Schenkung einer Kaiserkrone an den Papst nicht genügend begründet. Nirgends ist etwas davon gesagt, daß der Papst das Recht habe, diese Krone weiterzuverleihen; an dem Begriff des *einen Imperiums*, innerhalb dessen die *occidentales regiones* des Papstes verbleiben, hält die Fälschung durchaus fest. Das historisch-politische Weltbild des Fälschers mit der von O. richtig gesehenen „überimperialen Stellung“ des Papstes hält sich durchaus im Rahmen des 8. Jh.s. Schließlich ist der Brief Hadrians an Karl v. J. 778 kaum anders zu deuten denn als ein Zeugnis für die Existenz der Fälschung. Rez. bedauert daher, sich der These O.s nicht anschließen zu können. H. L.